



Departementsverfügung

Coronavirus (COVID-19)

Semesterzeugnisse und Semesternoten an den Berufsfachschulen im zweiten Semester 2019/2020

Am 20. April 2020 hat der Vorstand der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) unter Konsultation der SBBK-Plenarversammlung die Empfehlung "COVID-19: Semesternoten im 2. Semester 2019/2020" verabschiedet:

1. Ausgangslage

In den Bildungsverordnungen ist festgehalten, dass in der Berufsfachschule jedes Semester ein Semesterzeugnis abgegeben werden muss. Auszug Abschnitt 7 der Bildungsverordnungen zu den Leistungsdokumentationen in der Berufsfachschule: „Die Berufsfachschule dokumentiert die Leistungen der Lernenden in den unterrichteten Handlungskompetenzbereichen und in der Allgemeinbildung (oder alternativer Wortlaut: den unterrichteten Bereichen) und stellt ihnen am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.“

Die Pflicht zum Besuch der Berufsfachschule bleibt für die Lernenden bis Semesterende bestehen.

2. Verzicht auf die Erfahrungsnoten für Abschlussklassen im 2. Semester 2019/2020

Am 9. April 2020 hat das Spitzentreffen der Berufsbildung über Richtlinien für ein angepasstes Qualifikationsverfahren infolge der Covid-19-Pandemie entschieden, welche per bundesrätliche Verordnung am 17. April 2020 in Kraft trat.

Diese Richtlinien beinhalten die Weisung, dass alle bis Ende des ersten Semesters 2019/2020 erzielten Semesterzeugnisnoten in die Beurteilung des Qualifikationsbereichs Allgemeinbildung respektive Berufskennntnisse einfliessen. Für Abschlussklassen werden die Noten des 2. Semesters 2019/2020 nicht zur Berechnung der Erfahrungsnoten für das Qualifikationsverfahren beigezogen.

Die SBBK empfiehlt ausserdem, auf das Ausstellen eines Semesterzeugnisses für das zweite Semester 2019/20 zu verzichten. Damit wird nicht der Eindruck erweckt, diese Noten seien für den Abschluss relevant. Zudem kann die Gleichbehandlung der Lernenden in einem Beruf interkantonal gewährleistet werden.

3. SBBK-Empfehlung für die Semesternote für Nicht-Abschlussklassen

Eine Regelung für die Semesternoten für die übrigen Klassen, welche 2020 keinen Abschluss erwerben, wird über folgende Empfehlung der SBBK festgehalten

- a. Im Zeugnis des Schuljahres 2019/20 werden wie bisher zwei Semester ausgewiesen (entspricht der Bundesvorgabe).*
- b. Die Semesternote im zweiten Semester des Schuljahres 2019/20 setzt sich aus mindestens zwei Einzelnoten pro Unterrichtsbereich zusammen.*
- c. Falls die Semesternote des zweiten Semesters schlechter ist als die des ersten Semesters, wird diejenige des ersten Semesters für das zweite übernommen. Dies gilt auch dort, wo im zweiten Semester keine oder nicht genügend Noten erhoben werden können.*
- d. Lernkontrollen und Prüfungen dienen im zweiten Semester der Verbesserung der in Abs. c) ermittelten Note.*
- e. Für lernende Kaufleute der erweiterten Grundbildung (E-Profil) findet in jedem Fall eine Promotion ins nächsthöhere Semester statt.*
- f. Auf einen Vermerk zu Covid-19 wird im Semesterzeugnis verzichtet.*

Die Empfehlung unterscheidet in Bezug auf die Noten im zweiten Semester 2019/20 zwischen Abschlussklassen und den übrigen Klassen. Für Abschlussklassen soll auf die Erfahrungsnoten im zweiten Semester 2019/20 verzichtet werden und für die übrigen Klassen soll eine besondere Notenberechnungsregel zur Geltung kommen. Zudem wird insbesondere empfohlen, auf das Ausstellen eines Semesterzeugnisses für das zweite Semester 2019/20 zu verzichten. Als Begründung wird angeführt, dass damit nicht der Eindruck erweckt werde, diese Noten seien für den Abschluss relevant. Zudem könne die Gleichbehandlung der Lernenden in einem Beruf interkantonal gewährleistet werden.

Das Spitzentreffen der Berufsbildung hat am 9. April 2020 über Richtlinien für ein angepasstes Qualifikationsverfahren infolge der COVID-19-Pandemie entschieden, welche mit bundesrätlicher Verordnung am 17. April 2020 in Kraft traten. Diese Richtlinien beinhalten die Weisung, dass alle bis Ende des ersten Semesters 2019/20 erzielten Semesterzeugnisnoten in die Beurteilung der Qualifikationsbereiche Allgemeinbildung und Berufskennntnisse einfließen. Für Abschlussklassen werden die Noten des zweiten Semesters 2019/20 nicht zur Berechnung der Erfahrungsnoten für das Qualifikationsverfahren beigezogen.

Das Amt für Berufsbildung (AFB) hat die Umsetzung der erwähnten SBBK-Empfehlung am 23. April 2020 mit den Schulleitenden der Berufsfachschulen diskutiert. Der Diskussion konnte eindeutig entnommen werden, dass die Schulleitenden, entgegen

der SBBK-Empfehlung, auch für die Lernenden der Abschlussklassen ein Semesterzeugnis für das zweite Semester 2019/20 ausstellen möchten. Dabei könnte aus Sicht der Schulleitenden ein Vermerk im Zeugnis aufgeführt werden, dass die Noten des zweiten Semesters 2019/20 nicht in die Beurteilung der Qualifikationsbereiche Allgemeinbildung und Berufskennnisse einfließen. Dadurch sollen den Lernenden die gebührende Wertschätzung entgegengebracht und ihre Motivation gefördert werden, dem Unterricht weiterhin aufmerksam zu folgen. Mit Blick auf einen möglichst erfolgreichen Einstieg in die Arbeitswelt wird der weitere Kompetenzaufbau unterstützt. In der Wirtschaft wird bei Rekrutierungen junger Bewerber/-innen sehr oft das Semesterzeugnis verlangt.

Bezüglich der Regelung betreffend Semesternoten für das zweite Semester 2019/20 der Abschlussklassen waren die Schulleitenden geteilter Meinung. Die Lernenden der Abschlussklassen aller Berufsfachschulen in Graubünden sollen in Bezug auf die Notengebung im zweiten Semester 2019/20 gleich behandelt werden. Aufgrund dieser Ausgangslage und um eine möglichst einheitliche Umsetzung in der Ostschweiz zu unterstützen, soll gemäss AFB Folgendes gelten: Die Semesternote im zweiten Semester 2019/20 setzt sich aus mindestens zwei Einzelnoten pro Unterrichtsbereich zusammen. Die Schulleitungen entscheiden über die Notengebung in Fällen, in denen eine Notengebung nicht auf mindestens zwei Einzelnoten basieren kann.

Die Lernenden der Abschlussklassen sind durch die Berufsfachschulen darüber zu informieren, dass die Semesternoten des zweiten Semesters 2019/20 für den Abschluss nicht relevant sind. Auf einen entsprechenden Vermerk im Semesterzeugnis ist zu verzichten, da dieser für den allfällig unmittelbar anstehenden Bewerbungsprozess kaum relevant ist. Zudem soll analog der SBBK-Empfehlung auch kein Vermerk zu COVID-19 aufgeführt werden. Damit nicht der Eindruck erweckt wird, dass die Semesternoten des zweiten Semesters 2019/20 für die Abschlussklassen nicht für den Abschluss relevant sind, ist den Berufsfachschulen der Auftrag zu erteilen, die Lernenden zu informieren.

Die Erstellung der Semesterzeugnisse richtet sich nach den Bildungsverordnungen, welche festhalten, dass in der Berufsfachschule für jedes Semester ein Semesterzeugnis ausgestellt werden muss. In Abschnitt 7 der Bildungsverordnungen heisst es zu den Leistungsdokumentationen in der Berufsfachschule: „Die Berufsfachschule dokumentiert die Leistungen der lernenden Person in den unterrichteten Handlungskompetenzbereichen und in der Allgemeinbildung (oder alternativer Wortlaut: den unterrichteten Bereichen) und stellt ihr am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus.“

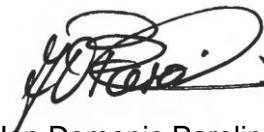
Aufgrund dieser Ausführungen, zwecks Vermeidung von Unsicherheiten und einheitlicher Umsetzung betreffend Semesterzeugnisse und -noten, gestützt auf Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Berufsbildung und weiterführende Bildungsangebote (BwBG; BR 430.000) sowie auf Antrag des AFB

verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:

1. Entgegen der SBBK-Empfehlung haben die Berufsfachschulen auch für Lernende der Abschlussklassen ein Semesterzeugnis für das zweite Semester 2019/20 auszustellen. Die Semesternoten des zweiten Semesters 2019/20 sind für den Abschluss nicht relevant (auf einen entsprechenden Vermerk im Semesterzeugnis wird verzichtet).
2. Für Abschlussklassen gilt in Anlehnung an die SBBK-Empfehlung für Nicht-Abschlussklassen bezüglich Semesternoten im Schuljahr 2019/20 folgende Regelung:
 - a. Im Zeugnis des Schuljahres 2019/20 werden wie bisher zwei Semester ausgewiesen (entspricht der Bundesvorgabe).
 - b. Die Semesternote im zweiten Semester 2019/20 setzt sich aus mindestens zwei Einzelnoten pro Unterrichtsbereich zusammen.
 - c. Die Schulleitungen entscheiden über die Notengebung in Fällen, in denen eine Notengebung nicht auf mindestens zwei Einzelnoten basieren kann.
 - d. Auf einen Vermerk zu COVID-19 wird im Semesterzeugnis verzichtet.
3. Für Nicht-Abschlussklassen wird die SBBK-Empfehlung unverändert übernommen.
4. Die Lernenden der Abschlussklassen und der übrigen Klassen werden in geeigneter Form durch die entsprechende Berufsfachschule so bald wie möglich über die Semesterzeugnisse und die Semesternoten des zweiten Semesters 2019/20 informiert. Der Berufsfachschule wird empfohlen, den Lernenden der Abschlussklassen diese Verfügung und den übrigen Klassen ausschliesslich die SBBK-Empfehlung zuzustellen.
5. Diese Verfügung gilt nicht für Semesterzeugnisse der Berufsmaturität während oder nach der beruflichen Grundbildung. Diesbezügliche Bestimmungen werden

erlassen aufgrund der Modalitäten über die diesjährigen Maturitätsprüfungen, welche der Bund bis spätestens Anfang Mai 2020 verabschieden wird.

6. Mitteilung per E-Mail an die Schulleitenden der Berufsfachschulen und an das Amt für Berufsbildung sowie an das Amt für Höhere Bildung.



Dr. Jon Domenic Parolini
Regierungsrat